



Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.

Abteilungsordnung

Inhalt

Präambel.....	3
§1 Ermächtigungsgrundlage	3
§2 Name der Abteilung.....	3
§3 Status der Abteilung.....	3
§4 Mitglieder	3
§5 Mitgliederverwaltung.....	4
§6 Organe	4
§7 Abteilungsleitung/Abteilungsausschuss	4
§8 Abteilungsversammlung	4
§9 Weitere Funktionsträger	5
§10 Änderung der Abteilungsordnung.....	5
§11 Ergänzende Geltung	5
§12 Inkrafttreten.....	5
Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.	

Abteilungsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, u.a. § 17, sowie die Regelungen in der Geschäftsordnung.

§2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich den Namen entsprechend ihrer Sportart (Angebots)

§3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

Der Abteilungsleiter erhält Handlungsvollmacht für das jeweilige Geschäftsjahr im Rahmen des Abteilungshaushaltsplans, sofern dieser vom Vorstand genehmigt wurde. Abteilungsleiter dürfen für den Verein keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, hat der Vereinsvorstand das Recht, die Kassen- und Vermögensverhältnisse der Abteilung zu prüfen oder durch die Kassenprüfer des Vereins prüfen zu lassen.

Die Abteilung hat im Rahmen der Satzung die Disziplinargewalt gegenüber ihren Abteilungsmitgliedern. Sie wird von der Abteilungsleitung im Rahmen des Sportbetriebs ggf. vom Übungsleiter ausgeübt.

§4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§6 Organe

Die Organe der Abteilung sind die/der Abteilungsleitung/-ausschuss und die Abteilungsversammlung.

§7 Abteilungsleitung/Abteilungsausschuss

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Abteilungskassier (Abteilungsausschuss).
- (2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Für die Bestellung der Abteilungsleitung sowie für die Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung/Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Abteilungsleitung wählt diejenigen Abteilungsmitglieder, welche die Abteilung als Delegierte in der Mitgliederversammlung des Vereins vertreten. Für jeweils 50 Abteilungsmitglieder wird ein Delegierter gewählt.

§8 Abteilungsversammlung

- (1) Für die Abteilungsversammlung gelten grundsätzlich die Regelungen, die in § 2 (5) der Geschäftsordnung festgelegt wurden.
- (2) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss vor der Mitgliederversammlung des Vereins (30.04.) stattfinden. Sie wird von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt gem. § 2 (5.1) der Geschäftsordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Zur Abteilungsversammlung ist der Vorstand des Vereins einzuladen.
- (5) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung/den Abteilungsausschuss
- (6) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- (7) Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - c) Jahresbericht des Abteilungsleiters
 - d) Jahresbericht anderer Ausschussmitglieder
 - e) Jahresbericht des Abteilungskassier
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung der Abteilungsleitung

- h) Wahl der Abteilungsleitung
- i) Genehmigung des Finanzplans der Abteilung
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

§9 Weitere Funktionsträger

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung können von der Abteilungsleitung und/oder Abteilungsversammlung weitere Funktionsträger bestimmt/gewählt werden.

§10 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

§11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.

§12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss am beschlossen und tritt auch mit diesem Datum in Kraft.